



**29. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
IM PARALLELVERFAHREN MIT
DER AUFSTELLUNG DES
VORHABENBEZOGENEN
BEBAUUNGSPLANES
"PV-FREIFLÄCHENANLAGE
WASSERHUT"
GMKG. WALDECK**

**BEGRÜNDUNG MIT
UMWELTBERICHT**

FNP-ÄNDERUNG

VERFAHRENSVERMERKE

Vorentwurf vom 20.03.2024

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Herz

A	BEGRÜNDUNG	3
1	Planungsanlass.....	3
2	Lage des Plangebietes / Bestand	3
3	Raumordnung und Landesplanung	3
4	Erschließung	6
B	UMWELTBERICHT	7
1	Allgemeines	7
2	Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen	7
3	Aussagen zur Umweltverträglichkeit.....	8
C	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – BESTAND UND ÄNDERUNG	9
D	VERFAHRENSVERMERKE	10
1	Aufstellungsbeschluss	10
2	Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	10
3	Billigungs- und Auslegungsbeschluss.....	10
4	Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	10
5	Feststellungsbeschluss.....	10
6	Aufgestellt / Ausgefertigt.....	11
7	Genehmigung	11
8	Wirksamwerden	11

A BEGRÜNDUNG

1 Planungsanlass

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Wasserhut“ Gmkg. Waldeck ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan der Stadt Dinkelsbühl erforderlich. Die bisherige Flächennutzungsplanung sieht dort „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Grünfläche“ vor.¹

Die bisherigen Darstellungen werden in den betroffenen Bereichen im Wesentlichen in ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ und Grünfläche geändert.

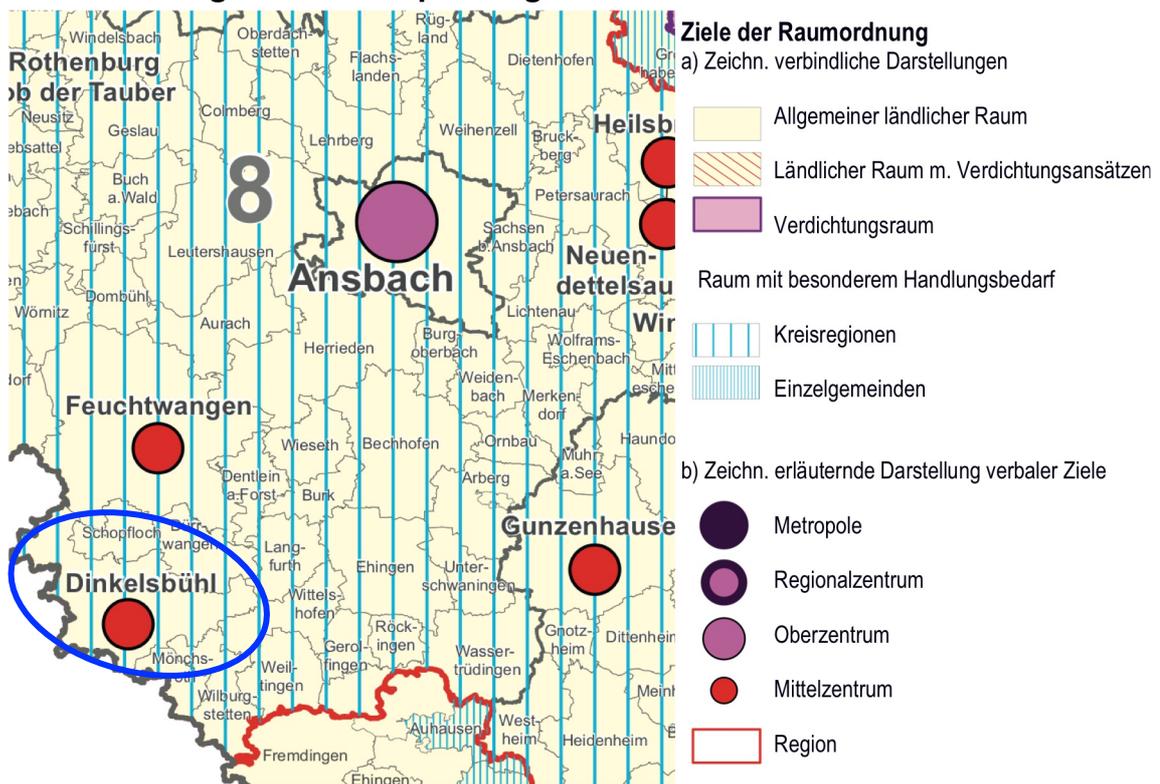
Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Wasserhut“ Gmkg. Waldeck im Sinne von § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB vorgenommen.

2 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet liegt westlich des Stadtteils Waldeck.

Der Geltungsbereich erstreckt sich über intensiv genutzte Ackerflächen.

3 Raumordnung und Landesplanung



Gemäß Strukturkarte des LEPs liegt die Stadt Dinkelsbühl im allgemeinen ländlichen Raum und innerhalb einer Kreisregion mit besonderem Handlungsbedarf. Dinkelsbühl ist weiterhin als Mittelzentrum eingestuft.

Weitere planzeichnerische Zielsetzungen sind nicht zu entnehmen.

¹ STADT DINKELSBÜHL (2002), Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan, Verfasser: Team 4 Landschafts+Ortsplanung, Nürnberg

Das LEP weist die Folgenden Ziele (Z) bzw. Grundsätze (G) für das Plangebiet auf:

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien [...]

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

(G) Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. [...]

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

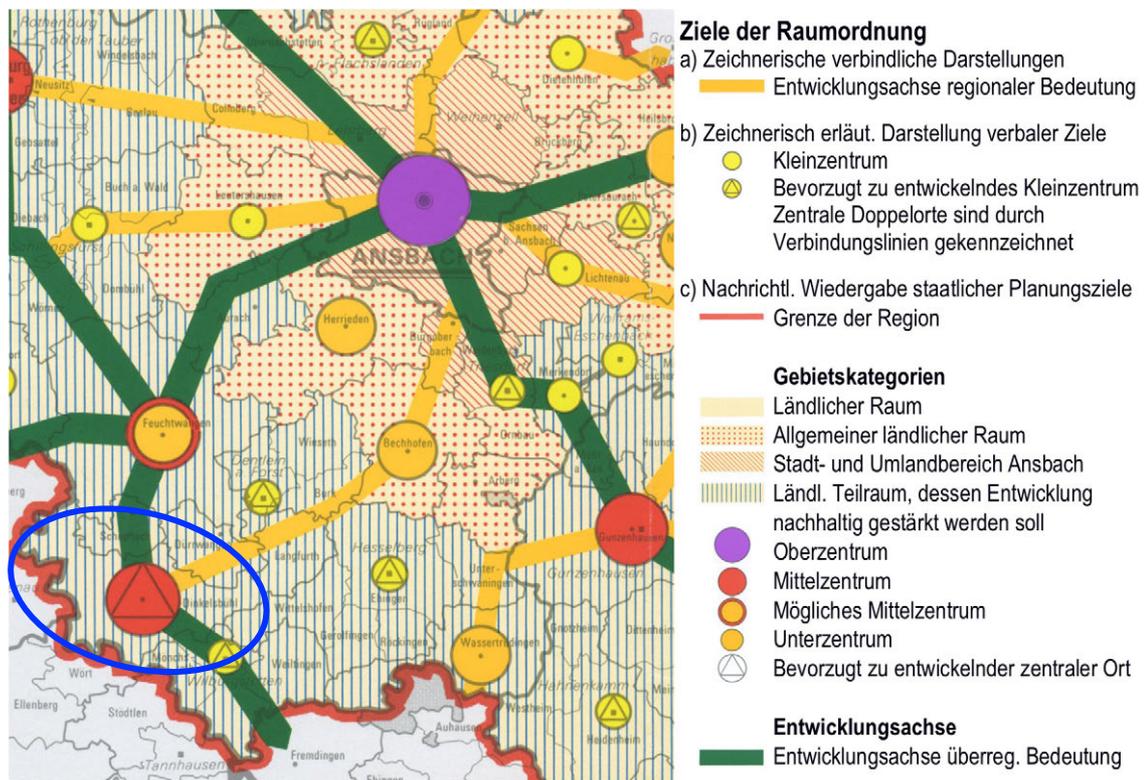
Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des LEPs:

Die Planung erfolgt dahingehend ressourcenschonend (LEP 1.1.3 G), dass die Solarmodule aufgeständert werden. So wird die Ressource Grund und Boden von flächenhaften Eingriffen durch Versiegelung wirksam verschont. Es erfolgt kein irreversibler Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Prinzipiell sorgt zudem die Nutzung erneuerbarer Energien (LEP 1.3.1 G) dafür, dass andere Ressourcen (bspw. fossile Energieträger) nicht beansprucht werden müssen.

Der Stadt Dinkelsbühl ist es zudem ein wichtiges Anliegen erneuerbare Energien auszubauen, sodass der vorliegende Bebauungsplan einen Teil dazu beitragen soll (LEP 6.1 G & 6.2.1 Z). Um den Erfordernissen der Energiewende und der Zielsetzungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene nachzukommen, müssen auch Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten im notwendigen Maße zur Verfügung gestellt werden. Dem kommt der vorliegende Bebauungsplan nach, da sich das Plangebiet in einem nach § 3 Nr. 7 Buchst. a EEG23 benachteiligten Gebiet befindet² (LEP 6.2.3 B).

Mit der festgesetzten Rückbauverpflichtung und Nachfolgenutzung sowie im Hinblick auf die nur punktuellen Eingriffe wird der landwirtschaftlich genutzte Boden zudem geschont und steht nach dem Rückbau der Anlage wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

² Bayerische Staatsregierung: Energie-Atlas Bayern, Zugriff am 28.01.2024



Gemäß Strukturkarte des **Regionalplans der Region Westmittelfranken (RP)**³ (im Folgenden kurz: RP) liegt die Stadt Dinkelsbühl im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll sowie an einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung (Bundesstraße B25). Zudem ist Dinkelsbühl als Mittelzentrum eingestuft. Weitere planzeichnerische Zielsetzungen sind nicht zu entnehmen.

Dem Erläuterungstext zum RP sind die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele und Grundsätze zu entnehmen:

5.4 Land- und Forstwirtschaft

5.4.2 Landwirtschaft

5.4.2.2 (G) In Gebieten mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen ist es von besonderer Bedeutung, die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für eine Weiterbewirtschaftung dieser Flächen, auch im Sinne der Erhaltung einer intakten Kulturlandschaft, zu verbessern. Dies gilt insbesondere für die mittel- bis flachgründigen Lagen in Teilen [...] des Mittelfränkischen Beckens [...]

6. Energieversorgung

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbare Energien

(G) In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

6.2.3 Solarenergie

6.2.3.1 (G) Das Nutzungspotenzial der Solarenergie für die Wärme- und Stromversorgung soll in den hierfür geeigneten Bereichen innerhalb der Region soweit möglich genutzt werden.

6.2.3.2 (G) Bei der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine flächensparende Nutzung, wie insb. die Mehrfachnutzung von Fläche, angestrebt werden. Dabei sind die Belange des Orts- und Landschaftsbilds sowie des Naturhaushaltes zu berücksichtigen.

³ REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMITTELFRANKEN: Regionalplan der Region Westmittelfranken, verbindlich erklärt am 14.10.1987, letztmals geändert am 16.09.2022

6.2.3.3 (G) Freiflächen-Solaranlagen sollen in der Region i.d.R. an vorbelasteten Standorten errichtet werden.

6.2.3.4 (Z) Freiflächen-Solaranlagen sind außerhalb der regionsweit bedeutsamen

- schutzwürdigen Täler sowie
- landschaftsprägenden Geländerücken

zu errichten.

6.2.3.5 (G) Es ist anzustreben, dass im regionalen Maßstab hochwertige Böden nicht flächenhaft der Landwirtschaft durch Freiflächen-Solaranlagen entzogen werden.

Berücksichtigung/Würdigung der übergeordneten Planungsziele

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Regionalplanes:

Die unter 2.1 stehenden Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms in puncto erneuerbare Energien sind sinngemäß auch auf die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes der Region Westmittelfranken anwendbar.

Zu 5.4.2.2 (G):

Der Grundsatz zielt darauf ab, ein unkontrolliertes Brachfallen von Flächen zu vermeiden. Dies wird im vorliegenden Fall nicht als gegeben angesehen, da die Fläche nicht brachfällt, sondern einer neuen Nutzung zugeführt wird, die der Erzeugung und Bereitstellung von Energie dient. Die Stadt Dinkelsbühl gewichtet diesen Belang der Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Energie höher (vgl. § 2 EEG – überragendes öffentliches Interesse) als den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung in diesem Bereich.

Zu 6.2.3.1 (G):

Der Bereich wird als geeignet angesehen, da es sich um eine Fläche ohne besondere landschaftliche Eigenart handelt (Acker), die sich zudem in einem nach § 3 Nr. 7 Buchst. a EEG23 benachteiligten Gebiet befindet (vgl. Punkt A 2.1 zu LEP-Grundsatz 6.2.3). Zudem sind keine Schutzgebiete / Schutzausweisungen verzeichnet. Auch schutzwürdige Täler und landschaftsprägende Geländerücken (gem. Begründung zu RP8 6.2.3.4 (Z)) liegen nicht vor.

Zu 6.2.3.2 (G):

Eine Mehrfachnutzung der Fläche soll aufgrund des vorgesehenen Anlagenkonzeptes im Rahmen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht erfolgen.

Zu 6.2.3.3 (G):

Ein vorbelasteter Standort gemäß der Auslegung / Begründung des Regionalplanes zu 6.2.3.3. (G) liegt am Plangebiet nicht vor. Eine Vorbelastung/Geeignetheit im Sinne des LEP (vgl. Punkt A 2.1 zu LEP-Grundsatz 6.2.3) ist jedoch mit der Lage im benachteiligten Gebiet gegeben. So wurde im Sinne dieser „Soll“-Formulierung, die einen Ermessensspielraum zugesteht, unter Abwägung aller für- und widerstreitenden Belangen dem Ausbau erneuerbarer Energien größeres Gewicht beigemessen (auch im Sinne von § 2 EEG) und der Faktor der Vorbelastung demgegenüber zurückgestellt.

Zu 6.2.3.4 (Z):

Schutzwürdige Täler und landschaftsprägende Geländerücken (gem. Begründung zu RP8 6.2.3.4 (Z)) liegen nicht vor. Zudem tritt der Standort aufgrund seiner Lage und des vorhandenen Geländereiefs nicht wesentlich störend in Erscheinung. Da die Module in ihrer Höhe begrenzt sind, werden landschaftliche Fernwirkungen weitestgehend minimiert. Weitere Aussagen zur Auswirkung auf das Landschaftsbild können dem Umweltbericht entnommen werden.

Zu 6.2.3.5 (G):

Unter Abwägung aller für- und widerstreitenden Belange wird am vorliegenden Standort dem Ausbau erneuerbarer Energien größeres Gewicht beigemessen (auch im Sinne von § 2 EEG) als der Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den betreffenden Flächen. Die Anlage wird zudem bodenschonend errichtet, sodass nach deren Nutzungsaufgabe und Rückbau die Fläche auch wieder ungehindert landwirtschaftlich genutzt werden kann.

4 Erschließung

Das Plangebiet wird über den nördlich bzw. westlich am Plangebiet verlaufenden Wirtschaftsweg erschlossen.

B UMWELTBERICHT

1 Allgemeines

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

2 Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen

Der Flächennutzungsplan selbst als vorbereitender Bauleitplan ermöglicht noch keinen Eingriff in die Schutzgüter der Umwelt. Erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsteht Baurecht für das entsprechende Vorhaben und die dafür notwendigen Eingriffe. Insofern werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt nachfolgend überschlägig im Hinblick darauf beurteilt, dass das Vorhaben, welches die Flächennutzungsplanänderung auslöst, zur Umsetzung gelangt.

Schutzgut Mensch

Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die umliegenden Flächen werden ebenfalls überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Südlich und östlich grenzen Waldbereiche an. Insgesamt weist das Plangebiet selbst aufgrund seiner intensiven Nutzung und der ebenfalls intensiv genutzten Umgebung keine Funktion bzgl. der Naherholung für die Bürger von Dinkelsbühl auf. Eine Flächennutzungsplanänderung zu Gunsten der Ermöglichung erneuerbarer Energien lässt im Hinblick auf den Bedarf der Versorgung der Bevölkerung mit Energie als überragendes öffentliches Interesse (vgl. LEP 6.1.1 Z), die durch den Menschen nachhaltig geprägte Kulturlandschaft und die nur bedingte Erholungseignung keine erheblichen Auswirkungen erkennen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Plangebiet befinden sich keinerlei Schutzgebiete. Es umfasst eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche ohne nennenswerte Arten- oder Strukturvielfalt. Aufgrund der überwiegend offenen Kulturlandschaft im Umfeld ist anzunehmen, dass das Plangebiet und seine Umgebung für Vögel des Offenlandes als Lebensraum von Bedeutung sind, da diese Arten gut einsehbare, störungsarme Landschaften benötigen.

Es wurde daher für den parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Kombination mit einer Kartierung die Betroffenheit von Arten untersucht.

Es zeigt sich, dass die Feldlerche mit einem Revier vertreten ist, welches durch die Planung betroffen ist. Hierfür wird ein Ersatzlebensraum bereitgestellt, welcher sich im Räumlich-funktionalen Zusammenhang befinden. Für weitere planungsrelevante Arten (Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Schmetterlinge usw.) ist hingegen keine Betroffenheit anzunehmen. Auf der Anlagenfläche selbst sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten, da die Nutzung deutlich extensiviert wird und waldnahe Bereiche aufgewertet werden. Somit ist unter Berücksichtigung der Artenschutzmaßnahmen und weiterer Vermeidungsmaßnahmen davon auszugehen, dass keine erheblichen Auswirkungen bestehen.

Schutzgut Boden

Bei der vorgesehenen Änderung der Nutzungsart in ein sonstiges Sondergebiet kommt es nur kleinräumig Bodenbeanspruchungen, da aufgrund der aufgeständerten Unterkonstruktion der Module in nur sehr begrenztem Ausmaß auf den Boden eingewirkt wird.

Unter und zwischen den Modulen wird sich ein Pflanzenbewuchs einstellen, sodass Veränderung des Bodens insgesamt nur marginal stattfinden. Die zu erwartenden Auswirkungen sind als gering und nicht erheblich einzuschätzen.

Schutzgut Wasser

Wasserschutzgebiete oder Oberflächengewässer sind nicht vorhanden und daher nicht betroffen. Die Zwischenbereiche bleiben unversiegelt und werden weiterhin als Grünland genutzt. Anfallendes Niederschlagswasser kann somit auch weiterhin auf den Boden gelangen und breitflächig versickern. Das Schutzgut ist daher nicht erheblich betroffen.

Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet ist eine landwirtschaftliche Fläche und somit als Kaltluftproduzent einzustufen. Ein Kaltluftabfluss würde nur durch die Errichtung von Barrieren behindert werden. Da bei Vorhabenumsetzung die Module jedoch aufgeständert werden, ist keine Behinderung des Kaltluftabflusses zu erwarten. Durch die Überschirmung von Teilflächen ergibt sich vielmehr eine Differenzierung beschatteter und besonnener Flächen.

Die Luftschicht über den Modulen wird voraussichtlich stärker als zuvor erwärmt, was sich auf die kleinklimatische Situation auswirken kann. Die Kapazität der Module als Wärmespeicher ist allerdings gering, sodass sie sich ausbleibender Sonneneinstrahlung schnell wieder abkühlen. Die nächtliche Kaltluftproduktionsleistung der Fläche verringert sich somit durch die Überschirmung mit Photovoltaikmodulen nur geringfügig.

Die Erzeugung von Solarenergie verringert grundsätzlich den Bedarf an fossilen Energieträgern und trägt somit langfristig zu einer Verringerung von CO₂-Emissionen und zum Klimaschutz bei. Für das Schutzgut Klima und Luft sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung weist landschaftlich keine wertgebende Funktion auf, da es an strukturgebenden Elementen und einer heterogenen Ausprägung mangelt. Wertgebende Strukturen entfallen durch die Bebauung somit nicht. Das vorhandene Geländere relief trägt zudem dazu bei, dass nur ein Teil der betreffenden Fläche in Erscheinung tritt. Optische Wirkungen sind aufgrund der Topografie potenziell aus nördlicher Blickrichtung zu erwarten, wobei jedoch das Geländere relief in der weiteren Umgebung und die umliegenden Waldflächen dazu beitragen, dass die geplante Anlage aus größerer Entfernung nicht mehr unmittelbar einzusehen ist. Da die Module zudem im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes in ihrer Höhe begrenzt werden und von ihnen keine markante Wirkung wie von Gebäuden ausgeht, werden die Auswirkungen als vertretbar angesehen. Für das Schutzgut Landschaft sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Im Umfeld der Flächennutzungsplanänderung befinden sich keine Bodendenkmale. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Sach- und Kulturgüter sind somit nicht zu erwarten.

3 Aussagen zur Umweltverträglichkeit

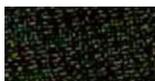
Die Änderung des Flächennutzungsplanes lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die nach Anlage 1 BauGB zu prüfenden Schutzgüter erkennen, da die Eingriffsschwere auf die Schutzgüter der Umwelt insgesamt als gering bzw. nicht erheblich zu bewerten ist. Die Umweltverträglichkeit der Flächennutzungsplanänderung ist somit gegeben.

Weitere Ausführungen sind dem Umweltbericht des genannten Bebauungsplans zu entnehmen.

C FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – BESTAND UND ÄNDERUNG



Abbildung 1: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (links) und Darstellung der 29. Änderung (rechts)



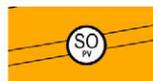
Flächen für Wald



Flächen für Landwirtschaft



Freizuhaltende Talräume



Sonstiges Sondergebiet,
"Freiflächen-Photovoltaikanlage"



Grünfläche

Vorentwurf vom 20.03.2024

Dinkelsbühl, den

Kirchheim am Ries, den

.....
Dr. Christoph Hammer,
Oberbürgermeister

(Siegel)

.....
Dipl.-Ing. Joost Godts
Planungsbüro Godts

D VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat Dinkelsbühl hat gem. §2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauBG) in der öffentlichen Sitzung vom **18.05.2022** beschlossen, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Wasserhut“ Gmkg. Waldeck zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2 Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom **20.03.2024** gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom **bis einschließlich** stattgefunden. Ort und Zeit der Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

3 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat Dinkelsbühl hat am den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom und die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

4 Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom sowie die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden gem. §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom **bis einschließlich** öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB durchgeführt.

5 Feststellungsbeschluss

Nach der abschließenden Behandlung der Anregungen stellt der Stadtrat die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom, **zuletzt geändert am** in seiner Sitzung am durch Beschluss fest.

Dinkelsbühl, den

.....
Dr. Christoph Hammer, Oberbürgermeister

(Siegel)

6 Aufgestellt / Ausgefertigt

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem hierzu ergangenen Feststellungsbeschluss des Stadtrates vom übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Dinkelsbühl, den

.....
Dr. Christoph Hammer, Oberbürgermeister (Siegel)

7 Genehmigung

Die Regierung von Mittelfranken hat die 29. Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid

Nr. vom gem. §6 Abs.1 BauGB genehmigt

Ansbach, den (Siegel)

8 Wirksamwerden

Die Genehmigung gem. §6 Abs.5 BauGB wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam. Die Flächennutzungsplanänderung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der großen Kreisstadt Dinkelsbühl zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dinkelsbühl, den

.....
Dr. Christoph Hammer, Oberbürgermeister (Siegel)